

Kolumne: Der Videobeweis

Über Regeln und ihre Anwendung

Günther Ortmann



Hätten Sie gedacht, dass im Fußball Ereignis wird, was dieser «postfranzösische» Philosoph Jacques Derrida «Dekonstruktion» genannt hat?

De-kon-struktion, das lässt sich gut daran erläutern, dass Regeln ja eigentlich konstitutiv für ihre Anwendung sein sollen, dass aber die Art ihrer Anwendung ihrerseits (mit-) konstitutiv für die Bedeutung und Geltung einer Regel ist. Die Anwendung der Drei-Schritte-Regel im Handball etwa hat aus der Drei- eine «Dreieinhalb-bis-vier-Schritte»-Regel gemacht – De- und sodann Konstruktion.

Sprechen wir nun nicht über Abseits, sprechen wir über den Videobeweis. Er funktioniert in vielen Sportarten – American Football, Basketball, Hockey, Eishockey, Cricket zum Beispiel – problemlos. Im Fußball hingegen hat ihn die Art und Weise seiner Anwendung so dekonstruiert, dass man fast schon «destruiert» sagen muss. Die Deutsche Fußball Liga (DFL) hat als Regel kommuniziert, ich zitiere:

«Voraussetzung für ein Eingreifen des Video-Assistenten ist jeweils, dass nach seiner Einschätzung ein offensichtlicher Fehler des Schiedsrichters auf dem Platz vorliegt. Ist eine solche, klar falsche Wahrnehmung des Schiedsrichters auf dem Platz nicht gegeben, darf der Video-Assistent nicht eingreifen.»

Was aber heißt «offensichtlich» und «klar»? Es gehört zu den Paradoxien des *rule following*, dass es durchaus unklar ist, was «klar» bedeutet. Das bereitet in der Praxis genug Probleme, von denen wir hier aber getrost absehen können, weil es nämlich offensichtlich und klar ist, dass der Videobeweis im Fußball in Situationen zur Anwendung kommt, die alles andere als offensichtlich und klar sind. Man kann und muss die Regel daher für ihre Unklarheit tadeln. (Klar ist die Regel im American Football: Der Videobeweis kommt zur Anwendung, wenn der Head Coach es fordert – «Challenge» –, aber das darf er nur

zweimal pro Spiel, und nur unter bestimmten Bedingungen. Wie wäre es mit so etwas im Fußball?) Aber nicht nur ist im Fußball die Videobeweis-Regel unglücklich formuliert, auch ihre Anwendung – in offensichtlich und klar unklaren Situationen – lässt schwer zu wünschen übrig. Viel Ärger macht auch der Zeitablauf. Ein Tor ist gefallen. Der Video-Assistent sagt – leider erst nach ein paar Minuten: «Da gab es vorher ein Handspiel, das Tor zählt nicht.» Aber das Handspiel ist seinerseits 30, 60 – oder vielleicht 120? – Sekunden vor dem Torschuss be-gangen worden. Wie weit soll, darf, muss man da in der Zeit zurückgehen? In Freiburg haben sie im Mai 2018 auf Handspiel und Elfmeter erst in der Halbzeit erkannt, als die Spieler schon in der Kabine waren. Sie mussten wieder auf's Feld, und der Elfmeter wurde exekutiert. DFB-Schiedsrichter-Chef Lutz Fröhlich sagte: «Der Ablauf war unglücklich.» Sehen Sie: Das ist Dekonstruktion mit schwerer Schlagsseite zu Destruktion.

Wie konstitutiv die Anwendung für die Bedeutung, Geltung und mögliche Erosion einer Regel ist, dafür steht die kleine Geschichte von drei Baseball-Schiedsrichtern, die von Karl Weick stammt. Kenner kennen sie, und auch ich habe sie oft zitiert:

«Man erzählt, dass drei Schiedsrichter über die Frage des Pfeifens von unvorschriftsmäßigen Schlägen uneins waren. Der erste sagte: 'Ich pfeife sie, wie sie sind.' Der zweite sagte: 'Ich pfeife sie, wie ich sie sehe.' Der dritte und cleverste Schiedsrichter sagte: 'Es gibt sie erst, wenn ich sie pfeife.'»

Ebenfalls im Mai 2018, auf dem ATP-Masters-Tennisturnier in Rom, zertrümmerte Karolína Plíšková aus Wut über eine offensichtliche (*sic*), spielentscheidende Fehlentscheidung der Schiedsrichterin den Schiedsrichterstuhl. Es gab dieses Mal kein Hawk-Eye.

Prof. Günther Ortmann, Professor für Führung an der Universität Witten/Herdecke, Kontakt: ortmann@hsu-hh.de